

## **Gemeinsamer Bericht**

des Vorstands der **IBU-tec advanced materials AG**, Weimar

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 503021 ("**IBU-tec**"))

und

der Geschäftsführung der **BNT Chemicals GmbH**, Bitterfeld,

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Stendal unter HRB 15222 ("**BNT**"))

über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags vom 7. November 2022

entsprechend § 293a AktG

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und Gesellschafter sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung von IBU-tec und der Gesellschafterversammlung von BNT erstatten der Vorstand von IBU-tec und die Geschäftsführung von BNT den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags vom 7. November 2022 zwischen IBU-tec und BNT:

### **1. EINLEITUNG**

Am 7. November 2022 haben IBU-tec und BNT einen Gewinnabführungsvertrag ("**Vertrag**") abgeschlossen, in dem die BNT sich zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die IBU-tec verpflichtet. Die IBU-tec verpflichtet sich darin gegenüber der BNT zur Verlustübernahme.

Der Vertrag wird der außerordentlichen Hauptversammlung von IBU-tec am 14. Dezember 2022 gemäß § 293 Abs. 2 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Es ist geplant, dass die Gesellschafterversammlung der BNT dem Abschluss des Vertrags durch notariell beurkundeten Beschluss im Dezember 2022 zustimmt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BNT.

### **2. VERTRAGSPARTEIEN**

Vertragspartner sind die IBU-tec und die BNT.

#### **2.1 IBU-tec**

IBU-tec ist eine Aktiengesellschaft. Ihre Aktien sind zum Handel im Scale-Segment des Freiverkehrs der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Gegenstand des Unternehmens sind ausweislich der Satzung der IBU-tec ingenieurtechnische Leistungen für verfahrens-chemische und -technische Neuentwicklungen, zu Änderungen oder Optimierung von Herstellungsprozessen sowie deren Erprobung, die Herstellung von Nanopartikeln und anderen Spezialprodukten, die Reaktivierung verbrauchter, hochwertiger Adsorbentien, Anlagen und Anlagenteilen sowie die technische und betriebswirtschaftliche Beratung.

Die IBU-tec kann andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie ihr Geschäft ganz oder teilweise auf solche Gesellschaften übertragen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen und auszuführen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Erreichung ihres Unternehmensgegenstandes notwendig oder zweckmäßig sind.

Mitglieder des Vorstands der IBU-tec sind: Ulrich Weitz (Vorsitzender), Jörg Leinenbach und Dr. Arndt Schlosser.

Die IBU-tec wird gesetzlich vertreten durch ein Mitglied des Vorstandes, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt hat, oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes der IBU-tec mit einem Prokuristen.

Mitglieder des Aufsichtsrats der IBU-tec sind: Sandrine Cailleteau (Vorsitzende), Dr. Jens Thomas Thau, Prof. Dr. Achim Kampker.

## 2.2 BNT

Die BNT ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Gegenstand des Unternehmens ist ausweislich der Satzung die Produktion, der Vertrieb einschließlich Logistik sowie Know-how Transfer auf den Gebieten Alkylchloriden und organometallischen Verbindungen sowie deren Vorprodukten, einschließlich Standardprodukten und kundenspezifischer Lösungen. Die BNT ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des vorgenannten Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, auch zur Gründung von oder Beteiligung an anderen Unternehmen, zur Übernahme der persönlichen Haftung und zur Errichtung von Zweigniederlassungen.

Geschäftsführer der BNT sind: Bernd Klöpzig und Dr. Arndt Schlosser.

Die BNT wird gesetzlich vertreten durch einen Geschäftsführer alleine, sollte nur ein Geschäftsführer bestellt sein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die IBU-tec hat sämtliche Geschäftsanteile an der BNT durch Kauf- und Abtretungsvertrag vom 21. Juni 2018 erworben und ist seither alleinige Gesellschafterin der BNT.

## 3. **ERLÄUTERUNG DES GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS**

### 3.1 Einleitung

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der IBU-tec und der Gesellschafterversammlung der BNT und ist in das Handelsregister der BNT einzutragen. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der IBU-tec am 14. Dezember 2022 und der Gesellschafterversammlung der BNT voraussichtlich im Dezember 2022 zur Zustimmung vorgelegt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist Folgendes anzumerken:

### 3.2 Gewinnabführung

Nach § 1 des Vertrags ist BNT verpflichtet, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an IBU-tec abzuführen.

Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen

einzustellen ist, und um den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuches ausschüttungsgesperrten Betrag. BNT kann mit Zustimmung von IBU-tec Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von IBU-tec aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen. Diese Regelungen entsprechen den in § 301 AktG vorgesehenen und hier entsprechend geltenden Grenzen der Gewinnabführung. § 301 AktG ist in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend anwendbar.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt für den ganzen Gewinn erstmals für das Geschäftsjahr der BNT, in dem die Eintragung des Bestehens des Vertrages in das Handelsregister der BNT erfolgt ist.

Die Abrechnung des Ergebnisses erfolgt mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses der BNT. Die sich aus der Abrechnung ergebende Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme entsteht zum Bilanzstichtag der BNT und ist zu diesem Zeitpunkt fällig.

Die Zahlungsverpflichtung ist spätestens vor Ablauf von 3 Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der BNT zu erfüllen. Sie wird ab Fälligkeit bis zum Ausgleich der Forderung durch Zahlung oder durch Buchung auf die zwischen der IBU-tec und der BNT regelmäßig geführten Verrechnungskonten gem. §§ 352, 353 HGB verzinst.

### 3.3 Verlustübernahme

Nach § 1 (5) des Vertrags ist IBU-tec entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

Danach muss IBU-tec jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Gemäß § 302 Abs. 3 AktG kann BNT auf den Anspruch auf Verlustausgleich grundsätzlich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Nach § 302 Abs. 4 AktG verjähren die Ansprüche von BNT in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist.

### 3.4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der BNT wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt.

Der Vertrag ist mit einer festen Laufzeit von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der BNT, in dem die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der BNT erfolgt, abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich mit gleichem Kündigungsrecht jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Partei gekündigt wird. Sofern das Ende der Laufzeit oder einer Verlängerung nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der BNT fällt, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die IBU-tec ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihm nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der BNT

zusteht oder die Voraussetzungen einer körperschaft-steuerlichen Organschaft nach der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes nicht mehr vorliegen.

Die IBU-tec ist im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der BNT bis zur Beendigung des Vertrages aufgrund der Kündigung aus wichtigem Grund verpflichtet. Gleichfalls ist die BNT nur zur Abführung ihres anteiligen Gewinns bis zur Beendigung des Vertrages aufgrund der Kündigung aus wichtigem Grund verpflichtet.

Wenn der Vertrag endet, hat die IBU-tec den Gläubigern der BNT entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

#### **4. KEIN AUSGLEICH UND KEINE ABFINDUNG NACH §§ 304, 305 AKTG; KEINE VERTRAGSPRÜFUNG**

Sämtliche Geschäftsanteile an der BNT werden unmittelbar von der IBU-tec als Alleingesellschafterin gehalten. Außenstehende Gesellschafter sind nicht vorhanden. Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG sind nicht zu gewähren. Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es auch keine Bewertung des vertragschließenden Unternehmens zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung.

Da IBU-tec sämtliche Geschäftsanteile von BNT hält, bedarf es in entsprechender Anwendung von § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts nach § 293e AktG.

#### **5. WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG UND ZWECK DES VERTRAGS**

Der Vertrag dient Errichtung einer der steuerlichen Organschaft zwischen IBU-tec und BNT. Aufgrund dieser Organschaft können Gewinne und Verluste der BNT als Organgesellschaft unmittelbar der IBU-tec als Organträgerin zugerechnet werden. Somit können auf Ebene der IBU-tec positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Eine derartige umfassende steuerliche Ergebnisverrechnung wäre ohne den Vertrag nicht möglich.

Zudem werden im Rahmen der Organschaft Gewinne ohne zusätzliche Steuerbelastung an die IBU-tec abgeführt. Ohne Bestehen einer Organschaft könnten Gewinne der BNT allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die IBU-tec ausgeschüttet werden; in diesem Fall unterläge die Gewinnausschüttung bei der IBU-tec der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Insgesamt enthält der Vertrag übliche Regelungen, die im Rahmen einer Ergebnisabführung getroffen werden. Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der IBU-tec ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der IBU-tec aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

#### **6. ALTERNATIVEN ZUM ABSCHLUSS DES GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS**

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags zwischen IBU-tec und BNT, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, besteht nicht. Insbesondere kann durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i. S. v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags die zusammengefasste Besteuerung von IBU-tec und BNT nicht hergestellt werden.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt aus den dargelegten Gründen, dass er sowohl für die IBU-tec als auch die BNT vorteilhaft ist.

Weimar, den 8. November 2022    Bitterfeld, den 8. November 2022

  
Ulrich Weitz

  
Dr. Arndt Schlosser

  
Jörg Lennenbach

  
Bernd Klöpzig

  
Dr. Arndt Schlosser